

Geschäftsnummer:

12 U 193/13

35 O 40/13

KfH

Landgericht

Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

12. Zivilsenat

Beschluss

Im Rechtsstreit

- Verfügungskläger / Berufungskläger -

gegen

- Verfügungsbeklagter / Berufungsbeklagter -

wegen Unterlassung

hier: Antrag auf Abänderung des Streitwertes

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Die Anträge des Verfügungsklägervertreeters und des Verfügungsklägers auf Abänderung des Streitwertes werden als unbegründet bzw. unzulässig

zurückgewiesen.

Gründe

Da eine Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluss des Senates unstatthaft ist (§ 66 III 3 GKG) und eine Festsetzung des Streitwertes durch den Senat bereits erfolgt ist, sind die Festsetzungsanträge als Abänderungsanträge gemäß § 63 III 2 GKG auszu-legen.

Der Abänderungsantrag des Verfügungsklägervertreeters ist gemäß §§ 63 III 2 GKG, 32 II RVG zulässig. Für einen Antrag des Verfügungsklägers persönlich fehlt das auch hier erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da dieser durch einen zu geringen Streitwert nicht beschwert wird.

Eine Abänderung scheidet allerdings aus, da die Festsetzung des Auffangstreitwertes zurecht erfolgt ist. Zwar sind die Ausführungen des Verfügungsklägervertreeters grundsätzlich zutreffend, doch berücksichtigen sie die hier vorliegenden Besonderheiten des Rechtsstreites nicht.

Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat der Verfügungskläger als Streitwert 2.500 EUR genannt und damit sein Interesse an dem Verfahren - auf das zunächst allein abzustellen ist - beschrieben. Er hat allerdings nur allgemeine Erwägungen vorgebracht (GA 8) und nicht konkret dargelegt, welcher „nicht wiedergutzumachender Schaden“ ihm entstehen kann. Da beide Parteien unstreitig schwerpunktmäßig in sehr unterschiedlichen Rechtsbereichen tätig sind, ist ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des Verfügungsklägers - ein etwa vorhandenes persönliches Interesse tritt demgegenüber zurück - kaum ersichtlich. Entscheidend ist gerade im gewerblichen Rechtsschutz auf eine voraussichtliche Umsatzschmälerung abzuheben (OLG Stuttgart, WettbR 1997, 207) bzw. auf den drohenden Schaden. Zu beidem fehlte jeglicher Vortrag

des Verfügungsklägers in seinem ursprünglichen Antragsschriftsatz und auch in den jetzigen Festsetzungsanträgen wird hierzu nur sehr pauschal vorgetragen. Es wird insbesondere nicht dargelegt, wieso sich in dieser Angelegenheit nunmehr - nach Obsiegen in der Berufungsinstanz und der damit verbundenen Kostentragungspflicht des Gegners - sein wirtschaftliches Interesse an dem Erlass einer einstweiligen Verfügung deutlich erhöht haben soll (vgl. hierzu auch BGH NJW-RR 1992,1021, OLG Hamburg GRUR-RR 2009,300).

Der Senat geht deshalb angesichts der oben genannten geringen Überschneidung der anwaltlichen Tätigkeitsbereiche, der ursprünglich vom Verfügungskläger selbst genannten Streitwertvorstellungen und des erforderlichen Abschlags für eine einstweilige Verfügung weiterhin davon aus, dass der Auffangstreitwert gemäß § 51 III 2 GKG mangels konkreter sonstiger Anhaltspunkte für ein weitergehendes Interesse des Verfügungsklägers einschlägig ist, wenn es sich vorliegend auch eher nicht um den typischen Fall des Auffangstreitwertes handelt (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Beschluss vom 2.1.2014, 2 W 63/13 und 2 W 77/13).

gez.
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

gez.
Richter am
Oberlandesgericht

gez.
Richter am Landgericht



Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 02.04.2014

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle